

Grundlagen der HGO und HKO

Einstieg in das Hessische Kommunalrecht (Teil 2)

Stand 16. Juni 2021



Ablauf der Schulung

1. Zusammenfassung letzter Woche.
2. Zusammensetzung - Gemeindevertretung.
3. Gliederung der HGO und HKO.
4. Fraktionsbildung und Freier Status.
5. Gemeindevertretung.
6. Gemeindevorstand.

Politische Bildung | M. Rack

Vortrag 4.2

Grundlegende Informationen
zur Hessischen Gemeinde-
und Landkreisordnung.

Stand: 11.12.2020

Gemeindevertretung, Gemeinde-
vorstand und Kommunalaufsicht.

1. Teil Grundlagen der Gemeindeverfassung §§ 1-11

1. Rechtsstellung, 2. Wirkungskreis, 3. Pflichten, 4. Aufgaben, 5. Satzungen, 6. Hauptsatzung, 7. Bekanntmachung, 8. Bürger, 9. Organe, 10. Vermögen, 11. Aufsicht.

2. Teil Name und Bezeichnung. §§ 12-14

12. Name, 13. Zusätze, 14. Wappen, Flaggen etc.

3. Teil Gemeindegebiet §§ 15-18

15. Gebiet, 16. Änderung, 17. Rechtsfolgen, Auseinandersetzung, 18. aufgehoben.

4. Teil Einwohner und Bürger §§ 19-28

19. Einrichtungen, 20. Teilnahme, 21. Tätigkeiten, 22. Dienste, 23. Ablehnung, 24. Geheim, 25. Betroffen, 26. Treue, 27. Entschädigung, 28. Ehrenrechte.

5. Teil Verwaltung der Gemeinde §§ 29-91

A. Allgemeine Vorschriften, B. Gremium und Magistrat, C. (-) D. Maßnahmen zur Förderung der Selbstverwaltung.

6. Teil Gemeindewirtschaft §§ 92-134

A. Haushaltswirtschaft, B. Sonder- und Treuhandvermögen, C. Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde, D. Prüfungswesen, E. Gemeinsame Vorschriften

7. Teil Kommunale Aufsicht §§ 135-146

135. Umfang, 136. Behörde, 137. Unterrichtung, 138. Beanstandung, 139. Anweisung, 140. Ersatzvornahme, 141. Beauftragte, 142. Rechtsmittel, 143. Genehmigung, 144. Aufgehoben, 145. Schutzvorschrift, 146. Insolvenz.

9. Teil Vereinigungen

147. Vereinigung der Gemeinden und Gemeindeverbände

10. Teil Übergangs und Schlussvorschriften §§ 148-155

148. Maßgebliche Einwohnerzahl, 149. Übergangsvorschriften, 150-152 Aufgehoben, 153. Weitergeltung bisheriger Vorschriften, 154. Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen, 155. In-Kraft-Treten.

HGO vom 07. März 2005
GVBl. I Seite 142

Aktueller Stand vom
11. Dezember 2020
GVBl. Seite 915

Die Maximale Anzahl an Gemeindevertreter

von	3.001 –	5.000	Einw.	23
von	5.001 –	10.000	Einw.	31
von	10.001 –	25.000	Einw.	37
von	25.001 –	50.000	Einw.	45
von	50.001 –	100.000	Einw.	59
von	100.001 –	250.000	Einw.	71
von	250.001 –	500.000	Einw.	81
von	500.001 –	1.000.000	Einw.	91

§ 38 Zahl der Gemeindevertreter

***Wichtig:** Durch die Hauptsatzung kann bis ein Jahr vor der Kommunalwahl die Anzahl der Gemeindevertreter in dieser Einwohnergruppe auf maximal die nächst niedrige Zahl oder einer dazwischen liegenden ungeraden Zahl festgelegt werden.*

Diese Änderung kann nur mit mindestens 2/3 Mehrheit aller Gemeindevertreter erfolgen und gilt dann für die kommende Wahlperiode.

Gemeindevertreter können nicht sein:

1. hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich

- a) der Gemeinde,
 - b) einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Gemeinde beteiligt ist,
 - c) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist,
 - d) des Landes oder des Landkreises, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinde wahrnehmen,
 - e) des Landkreises, die mit Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Gemeinde befasst sind,
2. leitende Arbeitnehmer einer Gesellschaft oder einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist.

§ 37 Hinderungs- gründe

Zusammenfassung

Ein Kommunales Mandat kann dann nicht wahrgenommen werden, wenn die betreffende Person im gehobenen Dienst der Verwaltung, einer kommunalen Wirtschaftsbeteiligung, bei der Kommunalaufsicht oder Revision gegenüber der betreffenden Gemeinde steht.

1

Alle Mitglieder des kommunalen Gremiums können sich jederzeit zu einer Fraktion mit ihrem oder einem neuen Namen zusammenschließen.

2

Um eine Fraktion bilden zu dürfen müssen mindestens zwei, in Städten und Landkreisen ab 50.000 Einwohner aus drei gewählten Mitglieder bestehen.

3

Eine Fraktion kann neben seinen ordentlichen Mitgliedern weitere Personen auch des Gemeindevorstandes zu seinen Sitzungen und Treffen hinzuziehen.

4

In der GO wird geregelt ab wann eine Fraktion gebildet werden kann und welche Rechte sich daraus ergeben. Spätestens ab 7% sollte diese gewährt werden.

HGO § 36a Fraktionen

(1) Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.

Eine Fraktion kann Gemeindevertreter, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Das Nähere über die Bildung einer Fraktion, die Fraktionsstärke, ihre Rechte und Pflichten innerhalb der Gemeindevertretung sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei, in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern aus drei Gemeindevertretern bestehen. Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des [§ 24](#). Hierauf sind sie vom Fraktionsvorsitzenden hinzuweisen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand mitzuteilen.

1

Je nach Größe & Stärke einer Fraktion können sich deren Mitglieder durch ein besonderes Antrags- und Rederecht in die Gremienarbeit einbringen.

2

Die Kommune entscheidet ob die Fraktionen Geld- und Sachmittel für die politische Arbeit in den kommunalen Gremien bekommen.

3

Anders als einzelne Gemeindevertreter, werden Fraktionen in der Presse- und der Öffentlichkeit eher wahrgenommen und können sich dadurch besser präsentieren.

4

Jede Fraktion wählt aus seiner Mitte, eine Vorsitzende, Stellvertreter und einen Kontobevollmächtigten. Mit Wegfall der Mindestgröße erlöscht die Fraktion.

HGO § 36a Fraktionen

(3) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

(4) Die Gemeinde kann den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über ihre Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

Auswahl der wichtigsten Aufgaben

- 1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,*
- 2. die aufgrund der Gesetze von der Gemeindevertretung vorzunehmenden Wahlen,*
- 3. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichn.,*
- 4. die Änderung der Gemeindegrenzen,*
- 5. die Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Einstellung, etc. im Rahmen des allgemeinen Beamten- und Arbeitsrechts,*
- 6. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,*
- 7. den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Investitionsprogramms,*
- 8. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach näherer Maßgabe des § 100,*

9. die Beratung des Jahresabschlusses (§ 112) und die Entlastung des Gemeindevorstands,

10. die Punkte 10 bis 15 Regelungen des wirtschaftlichen. Geschäftsverkehrs nach BGB,

16. die Zustimmung zur Bestellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts sowie die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts über die in § 131 genannten hinaus,

17. die Genehmigung der Verträge von Mitgliedern des Gemeindevorstands oder von Gemeindevertretern mit der Gemeinde im Falle des § 77 Abs.2,

18. die Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

19. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,

1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung überwachen die gesamte Verwaltung der Gemeinde, und die Geschäftsführung des Gemeindevorstands, insbesondere die Verwendung der Gemeindeeinnahmen.

2. Die Mitglieder haben die Möglichkeiten durch Fragestellungen (nach der GO) sich Sachverhalte schriftlich und/oder mündlich erklären zu lassen.

3. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, Anfragen der Gemeindevertreter und der Fraktionen mündlich und/oder schriftlich zu beantworten.

4. Durch Übersendung von Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Gemeindevorstands an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

5. Eine Fraktion oder $\frac{1}{4}$ der Gemeindevertretung können die Bildung eines Akteneinsichtsausschuss fordern (Ausnahme betroffene nach § 25 HGO).

Rechte der GV § 50 Abs. 2

Zusammenfassung

Um die Aufgaben wahrnehmen zu können, sind vom Magistrat bestimmte Dinge zu regeln, herzu gehören:

1. Fragestellung;
2. Protokollauszuges des Magistrates;
3. Akteneinsicht.
4. Stellen von Anträgen

Beispiel Ausschussbildung der Stadt Platzangst



Ausschuss für
Haupt; Finanz, Wirtschaft und Recht
Grüne 3; CDU 2; SPD 2; Linke; 1;
GIG 1; FWG 1; FDP 1;

Ausschuss für
Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr
Grüne 3; CDU 2; SPD 2; Linke; 1;
GIG 1; FWG 1; FDP 1;

Variante A

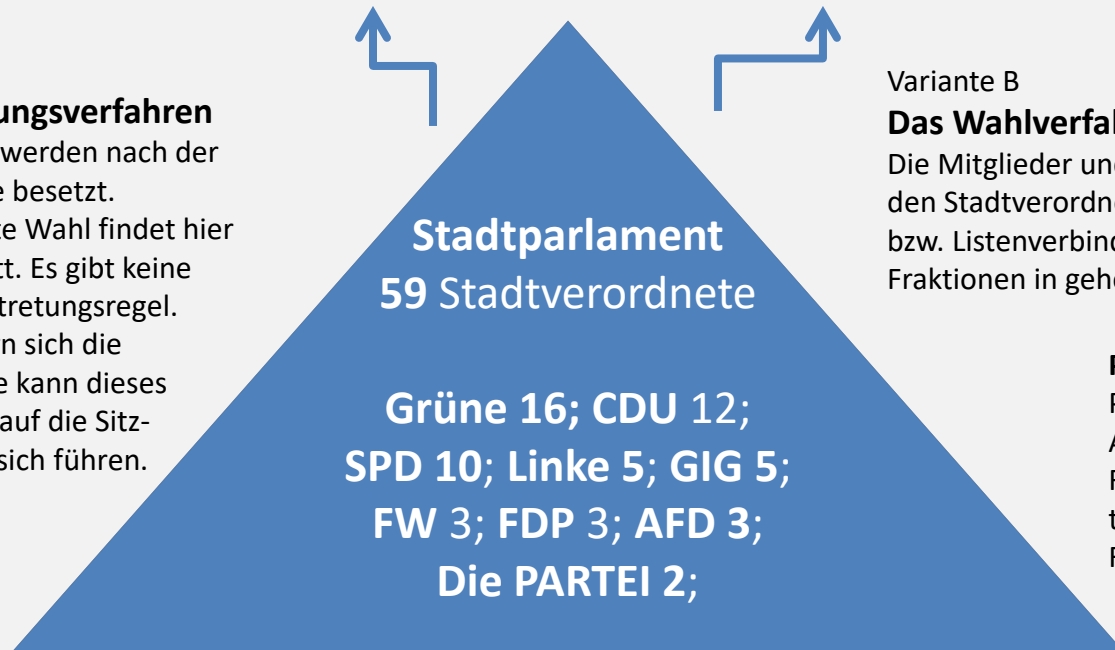
Das Benennungsverfahren

Die Mitglieder werden nach der Fraktionsstärke besetzt.
Eine gesonderte Wahl findet hier nicht mehr statt. Es gibt keine besondere Vertretungsregel.
Wichtig. Ändern sich die Sitzverhältnisse kann dieses Auswirkungen auf die Sitzverteilung mit sich führen.

Variante B

Das Wahlverfahren

Die Mitglieder und Stellv. werden von den Stadtverordneten in Form von Listen bzw. Listenverbindungen mehrere Fraktionen in geheimer Wahl gewählt.



Parteien ohne Ausschuss

Parteien, die keinen Vertreter im Ausschuss besitzen, haben das Recht an diesen Sitzungen beratend teilnehmen. Dieses gilt für die AFD, FDP, FWG, Die PARTEI.

Ausschuss für
Soziales; Familie; Jugend und Sport
Grüne 3; CDU 2; SPD 2; Linke; 1;
GIG 1; FWG 1; FDP 1;

Ausschuss für
Schule, Bildung und Kultur
Grüne 3; CDU 2; SPD 2; Linke; 1;
GIG 1; FWG 1; FDP 1;

1. Die Mitglieder des HA-Magistrates, werden nach der Mehrheitswahl (50% + 1) der anwesenden Gemeindevertreter gewählt, Nein-Stimmen werden als gültig, Stimmenthaltungen als ungültig gewertet. (§55 Abs. 5 Satz 1) Wird im Ersten Wahlgang das Wahlquorum nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang (die ersten beiden).

2. Die Mitglieder des EA-Magistrates, der Ausschüsse, Beiräte etc. werden nach Verhältnis im Stärkeverhältnis der Fraktionen benannt oder gewählt. (Listenwahl möglich).

3. Bei der Verhältniswahl rückt immer die benannte Person nach. Eine Nachwahl in der Wahlperiode gibt es hier nicht mehr. Gibt es keine Nachrückenden mehr auf der Liste, hat man buchstäblich Pech gehabt.

4. Die Unterzeichner des Wahlvorschlages, können auf Antrag innerhalb von 14 Tagen seit Ausscheiden des Vertreters eine andere Reihenfolge mehrheitlich in den Fraktion(en) bestimmen. (§55 Abs. 4 Satz 2)

Wahlen § 55 HGO

5. Bei Stimmgleichheit und keinem Weiteren Wahlgang, entscheidet das vom Wahlleitenden zu ziehende Los.

6. Innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisse, kann jede:r GV schriftlich oder zu Protokoll, Widerspruch gegen das Ergebnis beim Vorsitzenden der GV erheben. Über den Widerspruch entscheidet die GV.

1. Die Mitglieder der GV können zur Beratung bzw. Erledigung von Themenfelder sogenannte Ausschüsse, aus ihrer Mitte bilden. Lediglich ein Finanzausschuss nach (§ 62 Abs. 1 Satz 2), muss gebildet werden.

2. Die Größe dieser Ausschüsse und deren Anzahl hierbei und welche Themenfelder zusammengelegt werden, Entscheiden die Mitglieder der GV in ihrer Sitzung.

3. Werden die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Benennungsverfahren gebildet, bekommen diejenigen Fraktionen zum Zuge, die nach dem Dreisatz-Verfahren, mindestens einen oder mehrere Sitze erhalten. Vorteil: Man erspart sich die Wahl und die Vertretungsregel ist flexibel. Nachteil: Keine Zufallswahl möglich.

4. Fraktionen die keinen Sitz erhalten, können beratend an diesen Sitzungen teilnehmen. Die Art und Umfang hierbei z.B. Redezeit regelt die Geschäftsordnung der GV.

Ausschüsse § 62 HGO

5. Bei Stimmgleichheit und/oder gleich großer Stärke, entscheidet beim letzten zu vergebenen Sitz, das Los. Ändert sich während der Wahlperiode die Sitzverteilung, ist neu zu berechnen und ggf. neu zu verteilen.

6. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

§ 52

Öffentlichkeit

Die Sitzungen finden i.d.R. öffentlich statt. Medien etc. nur durch Regelung in Hauptsatzung.

§ 53

Beschlussfähigkeit

Bei mehr als 50%. TOP ohne dieses Quorums sind beim nächsten Mal immer Beschlussfähig.

§ 54

Abstimmung

Dein Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist dieser abgelehnt.

§ 56

Sitzungen

Die Sitzungen der GV sind mindestens 6x jährlich, bei Bedarf und auf Antrag $\frac{1}{4}$ der GV-Mitglieder.

§ 59

Teilnahme Magistrat

Dieser nimmt an der GV teil. Ihm ist jederzeit Wort zu erteilen und ist Auskunftspflichtig.

§ 60

Sitzungsordnung

Die GV gibt sich eine GO. In dieser dürfen Sanktionen und Geldbußen verhängt werden.

(1) In dringenden Angelegenheiten entscheidet, soweit die Gemeindevertretung für diese Zwecke keinen besonderen Ausschuss eingerichtet hat, der Finanzausschuss an Stelle der Gemeindevertretung, wenn die vorherige Entscheidung der Gemeindevertretung nicht eingeholt werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden. Der Finanzausschuss kann in diesem Fall in nichtöffentlicher Sitzung tagen. Die Entscheidung kann im Umlaufverfahren getroffen werden. Unterliegt die ersetzte Entscheidung einer besonderen Mehrheitsanforderung, so gilt diese auch für die Eilentscheidung des Finanzausschusses. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung ist der Vorsitzende der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen.

Die Gemeindevertretung kann in ihrer nächsten Sitzung die Eilentscheidung wieder aufheben, soweit nicht durch ihre Ausführung bereits nicht mehr rückgängig zu machende Rechte Dritter entstanden sind.

§ 51a Entscheidung anstelle der GV

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Angelegenheiten, über die ein Ortsbeirat endgültig entscheidet.

Zusammenfassung

Dieser § besser als Corona-ausschuss bekannt, kommt zur Anwendungen, wenn besondere Umstände oder eine schnelle Beschlussfassung dieses erforderlich macht und eine reguläre Sitzung nicht möglich wäre.

(1) Die Gemeindevertretung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Gemeindebedienstete zu den nicht öffentlichen Sitzungen beziehen.

(2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

(3) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind.

§ 52 Öffentlichkeit

Zusammenfassung

Zu den wesentlichsten Aufgaben und Rechten des leitenden Bürgermeisters ist es, dass er die Leitung der gesamten Verwaltung hat für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich ist und die Aufgabenverteilung an die anderen Beigeordneten vornimmt.

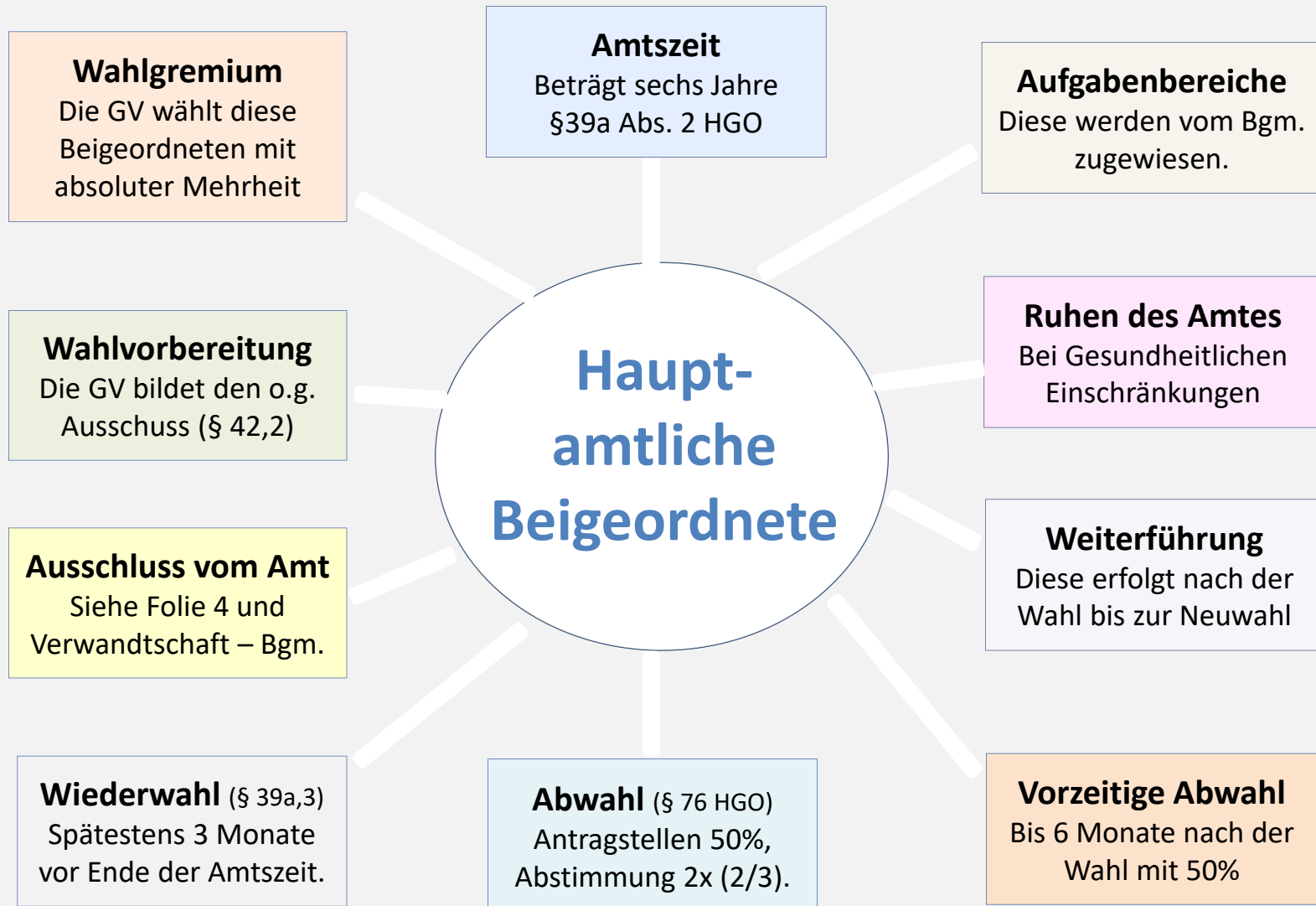
(1) Die Gemeindevertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten, wie die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Form der Ladung, die Sitz- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung. Bei der Erstellung der Geschäftsordnung ist den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen. Die Geschäftsordnung kann für Zuwiderhandlungen gegen ihre Bestimmungen Geldbußen bis zum Betrage von fünfzig Euro, bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen, insbesondere bei wiederholtem ungerechtfertigtem Fernbleiben, den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, vorsehen. Über diese Maßnahmen entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) Bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten kann der Vorsitzende ein Mitglied der Gemeindevertretung für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden; diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen. Weitere Maßnahmen aufgrund der Geschäftsordnung bleiben unberührt.

§ 60 Aufrechter- haltung Sitzungsordnung

Zusammenfassung

Die Sitzungen des Gemeindevorstandes finden nach Bedarf, i.d.R. einmal in der Woche. Die Sitzungen müssen auch stattfinden, wenn dieses von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder des Gemeindevorstandes beantragt wird.



§§ 68

Beschlussfähigkeit

Der Magistrat ist i.d.R. bei mehr als die Hälfte der Mgl. Beschlussfähig.

§ 69

Einberufung

Der Magistrat tagt i.d.R. einmal wöchentlich nicht öffentlich.

§ 72

Kommissionen

Diese werden zur Beratung des Magistrats eingerichtet.

§ 74

Widerspruch

Der Bgm. darf Magi-beschlüssen sich von GV bestätigen lassen.

§ 75

Einleitung Disziplinar

Die GV kann in begründeten Fällen ein Diszi beantragen.

§ 76

Abwahl

Mit 2x 2/3 Mehrheit können Hauptamtliche abgewählt werden.

Aufgaben des Magistrates

- 1. die erlassenen Weisungen und Gesetze, der Aufsichtsbehörde auszuführen,*
- 2. die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten und auszuführen,*
- 3. die ihm zugewiesenen Angelegenheiten für die Gemeinde zu erledigen,*
- 4. die öffentlichen Einrichtungen Betriebe und das sonstige Gemeindevermögen zu verwalten,*
- 5. die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsverkehrs vorzunehmen,*
- 6. Die Finanz- und Investitionsplanung vorzunehmen,*
- 7. die Gemeinde zu vertreten und die notwendigen Verwaltungsaufgaben umsetzen.*

Aufgaben des Bürgermeisters

- 1. Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Gemeindevorstands vor*
- 2. Der Bürgermeister führt sie aus, soweit nicht Beigeordnete mit der Ausführung beauftragt sind.*
- 3. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.*
- 4. Er verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Gemeindevorstands.*

Aufgaben des Magistrates (Gemeindevorst.)

- 1. die erlassenen Weisungen und Gesetze, der Aufsichtsbehörde auszuführen.*
- 2. die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten und auszuführen.*
- 3. die ihm zugewiesenen Gemeindeangelegenheiten zu erledigen.*
- 4. die öffentlichen Einrichtungen Betriebe und das sonstige Gemeindevermögen zu verwalten,*
- 5. die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsverkehrs vorzunehmen.*
- 6. Die Finanz- und Investitionsplanung vorzunehmen.*
- 7. die Gemeinde zu vertreten und die notwendigen Verwaltungsaufgaben umsetzen.*

Darüber hinaus hat er dafür zu sorgen, dass die Bürger:innen in geeigneter informiert & beteiligt werden.

§ 66 Aufgaben des Magistrates

Zusammenfassung

Innerhalb von 2-Wochen kann der leitende Bürgermeister einen Beschluss widersprechen, wenn der Inhalt den Wohl der Gemeinde gefährdet. Kommt es zu keiner Einigung, kann der Bürgermeister die Entscheidung der Gemeindevertretung beantragen.

(1) Der Bürgermeister beruft, soweit nicht regelmäßige Sitzungstage festgesetzt sind, den Gemeindevorstand so oft, wie es die Geschäfte erfordern; in der Regel soll jede Woche eine Sitzung stattfinden. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Gemeindevorstands unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Gemeindevorstands gehören; die Mitglieder des Gemeindevorstands haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(2) Die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 und 2 und § 61 gelten sinngemäß für die Verhandlungen des Gemeindevorstands.

§ 69 Einberufung

Zusammenfassung

Die Sitzungen des Gemeindevorstandes finden nach Bedarf, i.d.R. einmal in der Woche. Die Sitzungen müssen auch stattfinden, wenn dieses von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder des Gemeindevorstandes beantragt wird.

(1) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Gemeindevorstands vor und führt sie aus, soweit nicht Beigeordnete mit der Ausführung beauftragt sind. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Er verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Gemeindevorstands.

(2) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung des Bürgermeisters oder wegen der Bedeutung der Sache der Gemeindevorstand im Ganzen zur Entscheidung berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von dem Bürgermeister und den zuständigen Beigeordneten selbständig erledigt.

(3) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Gemeindevorstands nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er hat unverzüglich dem Gemeindevorstand hierüber zu berichten.

§ 70 Aufgaben des Bürgermeisters

Zusammenfassung

Zu den wesentlichsten Aufgaben und Rechten des leitenden Bürgermeisters ist es, dass er die Leitung der gesamten Verwaltung hat für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich ist und die Aufgabenverteilung an die anderen Beigeordneten vornimmt.

(1) Der Gemeindevorstand kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen bilden, die ihm unterstehen.

(2) Die Kommissionen bestehen aus dem Bürgermeister, weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstands, Mitgliedern der Gemeindevertretung und, falls dies tunlich erscheint, aus sachkundigen Einwohnern. Die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstands werden vom Gemeindevorstand, die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner werden von der Gemeindevertretung gewählt, die sachkundigen Einwohner auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommission besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen; § 62 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Den Vorsitz in den Kommissionen führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Beigeordneter.

§ 72 Kommissionen

Zusammenfassung

Kommissionen sind Gremien die neben der politischen Repräsentanz der Kommunen auch aus Sachkundigen Bürger:innen bestehen kann, sie können in gewissen spezifischen Bereichen den Gemeindevorstand beraten.

(1) Verletzt ein Beschluss des Gemeindevorstands das Recht, so hat ihm der Bürgermeister zu widersprechen.

Der Bürgermeister kann widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet.

Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung ausgesprochen werden.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

(2) Über die strittige Angelegenheit ist in der nächsten Sitzung des Gemeindevorstands nochmals zu beschließen. Findet die Angelegenheit auf diese Weise nicht ihre Erledigung, kann der Bürgermeister innerhalb einer Woche die Entscheidung der Gemeindevertretung beantragen.

§ 74 Widerspruch und Anrufung der GV

Zusammenfassung

Innerhalb von 2-Wochen kann der leitende Bürgermeister einen Beschluss widersprechen, wenn der Inhalt den Wohl der Gemeinde gefährdet. Kommt es zu keiner Einigung, kann der Bürgermeister die Entscheidung der Gemeindevertretung beantragen.

(1) Verletzt ein Bürgermeister oder Beigeordneter seine Amtspflicht gröblich, kann die Gemeindevertretung bei der Aufsichtsbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

(2) Lehnt die Aufsichtsbehörde den Antrag ab, kann die Gemeindevertretung binnen einem Monat die Disziplinarkammer anrufen; der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter. Die Disziplinarkammer darf dem Antrag nur stattgeben, wenn das Disziplinarverfahren voraussichtlich zur Entfernung aus dem Dienst führen wird.

(3) Gibt die Disziplinarkammer dem Antrag statt, bewirkt ihre Entscheidung die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Sie entscheidet zugleich über die vorläufige Dienstenthebung und über die Einbehaltung von Dienstbezügen.

§ 75 Erzwingung eines Diszis durch die GV

Zusammenfassung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung können im begründeten Fällen mit absoluter Mehrheit die Einleitung eines Diszis mit dem Ziel der Amtsentfernung einleiten. Wenn die Kommunalaufsicht den Einspruch ablehnt und eine Amtsentfernung realistisch ist.

(1) Hauptamtliche Beigeordnete können von der Gemeindevertretung vorzeitig abberufen werden. Der Antrag auf vorzeitige Abberufung kann nur von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gestellt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung. Über die Abberufung ist zweimal zu beraten und abzustimmen. Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten erfolgen. Eine Abkürzung der Ladungsfrist (§ 58 Abs. 1) ist nicht statthaft. § 63 findet keine Anwendung.

(2) In kreisfreien Städten und Sonderstatus-Städten können hauptamtliche Beigeordnete innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder vorzeitig abberufen werden. Abs. 1 Satz 4 bis 7 findet Anwendung.

(3) Der Beigeordnete scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird, aus seinem Amt.

§ 76 Abwahl

Zusammenfassung

Hauptamtliche Beigeordnete können nur mit einer (2x) 2/3 Mehrheit auf zwei verschiedenen Sitzungen abgewählt werden. Bei Städten und Kreisen über 50.000 Einw. können in den ersten 6-Monate diese auch mit (2x) absoluten Mehrheit abgewählt werden.

§ 136

Aufsichtsbehörde

FFM & Wiesbaden, das HMdI, für Landkreise und Städte ab 50.000 Einw. die RPs sonst die Kreise.

§ 137

Unterrichtung

Die Behörde darf jederzeit sich informieren, Unterlagen einsehen und Sitzungen u.a. besuchen.

§ 138

Beanstandung

die Behörde kann bei jeglichen Rechtsverstößen innerhalb von 6-Monaten diese wieder aufheben.

§ 139

Anweisungen

Verstößt die Gemeinde gegen ihre Pflichten, darf diese Behörde das notwendige anweisen.

§ 140

Ersatzvornahme

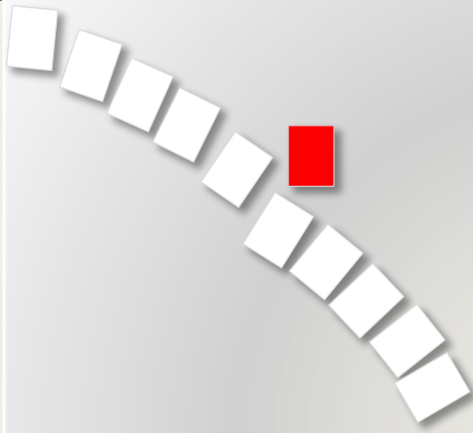
Kommt eine Gemeinde einer Weisung nicht nach, darf diese eine Ersatzvornahme anordnen.

§ 141

Beauftragten

Ist eine Gemeinde nicht in der Lage & Willens ihre Aufgaben zu erledigen, macht dieses ein Dritter.

EULER . MECKERT . ZEIS



Hessische Gemeindeordnung und Hessische Landkreisordnung

Textausgabe mit einer Einführung
ergänzender Vorschriften und Sachregister.

20. Auflage



BOORBERG

Literatur zum Kommunalrecht:

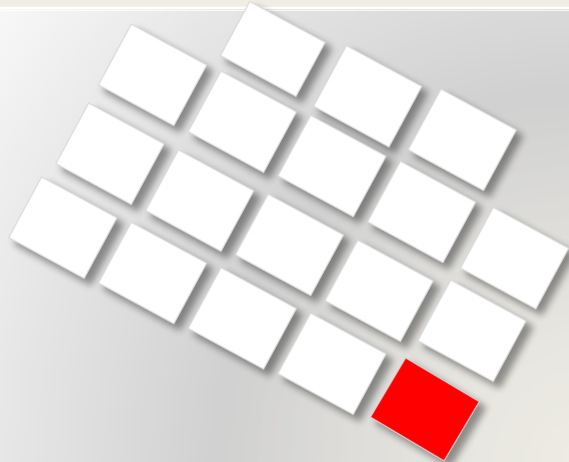
Gesetztestexte mit Einführungstext und Tipps für
Neulinge: 2. Auflage, HGO, HKO, Eigenbetriebsgesetz,
KGG, KWG, Metropolgesetz, 2021
Boorberg Verlag, 14,80 €
ISBN 978-3-415-07055-4
<https://boorberg.de/bund/Details/9783415057210>

HGO-Kommentar, 4. Auflage, Kommunal- und
Schulverlag, 2021, Kosten 79,00 €
ISBN 978-3-8293-1562-3
<https://www.ksv-medien.de/praxis-der-kommunalverwaltung/he>

HKO-Kommentar, 2. Auflage, Kommunal- und
Schulverlag, 2021, Kosten 89,00 €
ISBN 978-3-8293-1494-7

Von Zezschwitz, Landesrecht Hessen, 30. Auflage
Nomos. ISBN 978-3-8487-7633-7 Kosten 28,00 €
<https://www.nomos-shop.de/nocache/suche/ext/product/list/>

EULER . MECKERT . ZEIS



Gemeindehaushaltsverordnung Hessen

Textausgabe mit einer ausführlichen
Einführung zur kommunalen
Haushaltswirtschaft.

5. Auflage



BOORBERG

Literatur zum Haushalts- und Baurecht:

Haushaltswirtschaft Textausgabe mit einer
ausführlichen Einführung zur kommunalen
Haushaltswirtschaft

5. aktualisierte Auflage ca.120 Seiten.

Boorberg Verlag, 14,00 €

ISBN 978-3-415-07053-0

<https://www.boorberg.de/bund/9783415070530+Euler+%26middot%3b+Meckert+%26middot%3b+Zeis+Gemeindehaushaltsverordnung+Hessen>

Bauen und Wohnen auf dem Lande und in der Stadt

Professorengespräch 2020 des Deutschen Land-
kreistages am 15./16.7.2020 in Frankfurt am Main

Herausgeber: [Professor Dr. Hans-Günter Henneke](#)

Boorberg Verlag, 32,00 €; 2021, 1. Auflage, ca. 140 S.

ISBN 978-3-415-07005-9

<https://www.boorberg.de/bund/9783415070059+Henneke+Bauen+und+Wohnen+auf+dem+Lande+und+in+der+Stadt>

Seminarangebot **Grundlagen der HGO und HKO** Seminar zum Einstieg

Aufbau & Grundlagen
Mittwoch, 09.06.2021
19.00 Uhr bis 21.45 Uhr
Zoom-Onlineveranstaltung

Gremien & Magistrat
Mittwoch, 16.06.2021
19.00 Uhr bis 21.45 Uhr
Zoom-Onlineveranstaltung

Dozent: Michael Rack
Kommission Politische Bildung
beim Landesvorstand Hessen

Anmeldung unter:
<https://polbildung-die-linke-hessen.de/seminaranmeldung/>

Seminarangebot **Klimaschutz Stadtplanung Wohnungsbau**

Stadtplanung, Klimaschutz
Samstag, 15.05.2021
11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Zoom-Onlineveranstaltung

Planungs-§, Wohnungsbau
Samstag, 13.11.2021
11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Zoom-Onlineveranstaltung

Dozent: Manfred Müser
Dipl.-Ing. Raumplanung,
u.a. Universität Dortmund.

Anmeldung unter:
<https://kommunelinks.de/weiterbildung/seminaranmeldung.html>

Seminarangebot **Haushaltsseminar für Anfänger und Fortgeschrittene**

Seminar für Anfänger
Samstag, 06.11.2021
11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Zoom-Onlineveranstaltung

Für Fortgeschrittene
N.N
11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Zoom-Onlineveranstaltung

Dozent: Thomas Jackel
Stellv. Amtsleiter
Branddirektion Frankfurt

Anmeldung unter:
<https://kommunelinks.de/weiterbildung/seminaranmeldung.html>

Seminarangebot **Aufgaben des Schulträgers und Schulentwicklungsplan**

Aufgaben - Schulträger
Mittwoch, 13.10.2021
18.30 Uhr bis 21.30 Uhr
Zoom-Onlineveranstaltung

Schulentwicklungsplan
Samstag, 26.02.2022
10.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Präsenzveranstaltung

Dozent: Michael Rack
Kommission Politische Bildung
beim Landesvorstand Hessen

Anmeldung unter:
<https://polbildung-die-linke-hessen.de/seminaranmeldung/>

Seminarangebot **Öffentlichkeitsarbeit Layout und Websitengestaltung**

Eigene Website Linke CMS
Samstag, 29.05.2021
11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Zoom-Onlineveranstaltung

Öffentlichkeitsarbeit & SM
Samstag, 30.10.2021
11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Zoom-Onlineveranstaltung

Dozentin Ann-Christine-Sparrn
Fraktionsmitarbeiterin der
Stadtfraktion Wiesbaden

Anmeldung unter:
<https://kommunelinks.de/weiterbildung/seminaranmeldung.html>

Seminarangebot **Kommunikation und Seminare Rhetorik für Mandatsträgerinnen**

Reden Schreiben (w)
Samstag, 05.06.2021
11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Zoom-Onlineveranstaltung

Rhetorik für Frauen
Samstag, 19.06.2021
11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Büro Kassel, Schillerstr. 21

Samstag, 26.06.2021
11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
LGS, FFM, Allerheilgenter

Anmeldung unter:
<https://kommunelinks.de/weiterbildung/seminaranmeldung.html>

*Kommunelinks ist ein eingetragener Verein, der der Partei **DIE LINKE** nahesteht. Der Verein setzt sich für kommunalpolitische Belange ein. Unsere Mitglieder sind u.a. **kommunale Fraktionen oder Gruppen, als auch Einzelpersonen.***



Angebote sind u.a.

- **Rechtliche Erstberatung**
- **Seminare für die Mandatsarbeit**
- **Tipps zur Unterstützung von Projekten und Vorhaben**



Höhe des Mitgliedsbeitrages



Mind. 150,- für Fraktionen

Mind. 30,- für Einzelpersonen

*Die Vorstandsarbeit von Kommunelinks organisieren **ehrenamtliche Mitglieder**, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.*



Zum jetzigen Vorstand gehören:

Vorsitzender: Hermann Schaus Mdl

Stellvertreter: Jochen Dohn

Schatzmeister: Karl-Heinz Grünheid

Beisitzende: Jochen Böhme-Gingold,

Mechthilde Coigné, Nico Biver,

Michael Janitzki, Ingo von Seemen und

Peter Schnell,



*Kommunelinks arbeitet darüber hinaus mit der **Rosa-Luxemburg-Stiftung** sowie mit der hessischen **Kommission für politische Bildung** zusammen.*